

## **I n h a l t**

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vorhaben der Speckbacher GbR, Mayerhof 104, 84565 Oberneukirchen:  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung zweier weiterer  
Gasmotoren und der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung bisher 1,656 MW auf  
4,254 MW auf dem Grundstück Flur-Nr. 980, Gemarkung Oberneukirchen  
Bekanntmachung nach § 3a UVPG

FB 42

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Speckbacher GbR, Mayerhof 104, 84565 Oberneukirchen:  
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung zweier weiterer Gasmotoren und der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung bisher 1,656 MW auf 4,254 MW auf dem Grundstück Flur-Nr. 980, Gemarkung Oberneukirchen

**Bekanntmachung nach § 3a UVPG**

Die Speckbacher GbR, vertreten durch Herrn Josef Speckbacher, betreibt eine Biogasanlage in Oberneukirchen, Mayerhof 104. Diese Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 10.05.2001, Az. 35-20197/00 erstmals baurechtlich und mit Bescheid vom 10.07.2003, Az. 31-824-0/1-1/03 erstmals nach § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 22.04.2013, Az. 42-824-1/0-27/11 wurde die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 0,816 MW auf 1,656 MW durch Errichtung zweier weiterer Gasmotoren immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung dar, welche nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.3.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.  
Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.29, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mühldorf a. Inn, 27.07.2016  
Landratsamt Mühldorf a. Inn